SME/1019

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1. 10.200/3-4/95

An das Präsidium des Nationalrats Dr. Karl Renner-Ring 3 1017 Wien

10. Nov. 1995 1010 Wien, den

Stubenring 1 DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00 Telex 111145 oder 111780

Telefax 7158258

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Judith Strunz Klappe: 6532

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Datum: 1 3. NOV. 1995

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, Beilage 25 Exemplare einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Brandl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1. 10.200/3-4/95

An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Minoritenplatz 5 1014 W i e n 1010 Wien, den 10. Nov. 1995

Stubenring 1 DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00 Telex 111145 oder 111780

Telefax 7158258

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Judith Strunz

Klappe: 6532

<u>Betrifft:</u> Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt unter Bezug auf den vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 29. Juni 1995, GZ: 68.242/145-I/B/5A/95, vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 3 Z 3:

Diese Bestimmung läßt die Frage offen, welche Interessenvertretungen zum Ergebnis der Erhebungen anzuhören sind. Auch die Form des Anhörungsverfahrens wird nicht geregelt. Daher wird empfohlen, ein schriftliches Begutachtungsverfahren einzuführen, in das alle Interessenvertretungen einzubeziehen sind, deren fachlicher Wirkungsbereich das Gebiet, das durch das einzuführende Studium abgedeckt wird, umfaßt. Klarzustellen wäre weiters, daß sowohl freiwillige als auch gesetzliche Interessenvertretungen anzuhören sind.

<u>Zu § 4 Abs. 2:</u>

Auch hier ist die Formulierung des Entwurfes äußerst unklar, vor allem die Modalitäten des Anhörungsverfahrens bleiben ungeregelt. Die Textierung "Bei der Erarbeitung des Verwendungsprofiles sind anzuhören" läßt darauf schließen, daß die in Z 1 und 2 aufgezähl-

ten Personen schon bei der Erstellung des Verwendungsprofiles miteinzubeziehen sind und ihnen nicht erst ein nachträgliches Stellungnahmerecht zusteht. Darüber hinaus wäre es zweckmäßig, die Vertreter der Wirtschaft aus dem Kreis der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entnehmen, wobei allerdings zu regeln wäre, welchen Berufsvereinigungen ein Vorschlagsrecht zukäme. In Betracht kämen etwa die gesetzlichen Berufsvereinigungen (Kammern), der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Industriellenvereinigung, aber auch andere freiwillige Berufsvereinigungen in bestimmten Fachbereichen wie z.B. der Apothekerverband oder die Richtervereinigung. Bei der Auswahl der Vertreter dieser Gruppierungen wäre jedoch auf die fachliche Eignung in Hinblick auf die durch das Verwendungsprofil abgedeckten Berufszweige Bedacht zu nehmen.

Weiters wird angeregt, die Textpassage "Vertreter der Beschäftigten in den von den Studien erfaßten Bereichen" zu streichen, da die Interessen dieser Personengruppe ohnedies durch die Vertreter der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer wahrgenommen werden.

<u>Zu § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5:</u>

Es wird angeregt, an dieser Stelle ein schriftliches Begutachtungsverfahren einzurichten, in das alle regionalen und überregionalen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzubeziehen sind, deren fachlicher Wirkungsbereich jene Gebiete mitumfaßt, die durch den Studienplan abgedeckt werden. Im Hinblick auf eine vergleichbare Formulierung in § 3 Abs. 3 Z 3 wird vorgeschlagen, die Terminologie entsprechend abzustimmen ("überregionale" Interessenvertretungen – "zentrale" Interessenvertretungen). Im übrigen gilt das zu § 3 Abs. 3 Z 3 Ausgeführte.

Nach den Erläuterungen wird es im Untersagungsverfahren eine neugeschaffene Aufgabe des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst sein, die Nachvollziehbarkeit des Umganges mit Argumenten im Begutachtungsverfahren zu überprüfen. Damit wurde aber, entgegen den Erläuterungen zu § 7, nach denen die Untersagungsgründe denen in § 8 UOG entsprechen, eine neue inhaltliche Prüfungskompetenz des Bundesministers geschaffen.

Dies erscheint aus folgenden Gründen bedenklich:

Die Erlassung des Studienplanes ist eine Tätigkeit im selbständigen Wirkungsbereich der Universitäten, der durch die Freiheit von staatlichen Weisungen gekennzeichnet ist, aber der staatlichen Aufsicht unterliegt. Schon nach der derzeitigen Rechtslage ist dieser autonome Bereich eingeschränkt durch das Untersagungsrecht des Bundesministers. Nach der Regelung dieses Entwurfes wird die universitäre Autonomie in diesem Bereich durch die hinzugefügten Verfahrensschritte, die nichtstaatlichen Institutionen Mitwirkungsrechte einräumen, die sich durch die inhaltliche Überprüfung der Auseinandersetzung mit deren Argumenten einem mittelbaren Weisungsrecht annähern, noch weiter eingeschränkt, was mit Art 17 StGG nicht vereinbar erscheint.

Zu § 6 Abs. 4:

Gemäß den Erläuterungen wurde die Säumnisregelung eingeführt, da die Studienkommission bei der Erstellung des Studienplanes von den Festlegungen der Gesamtstudienkommission abhängig ist. Es wird angeregt, statt der endgültigen Devolution bei Säumnis eine nur vorübergehende festzulegen, da die Bestimmung bezüglich der möglichen Gründe der Säumnis nicht differenziert, oder bezüglich der endgültigen Devolution auf verschuldete Säumnis abzustellen.

In der österreichischen Rechtsordnung sind die Fälle einer endgültigen Devolution als strengste Säumnisfolge nur auf wenige Fälle beschränkt.

Auch in diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die Erlassung des Studienplanes eine Aufgabe des selbständigen Wirkungsbereiches der Universität ist und auch aus diesem Grund die Wahl des gelindesten Mittels eines staatlichen Eingriffes in das Grundrecht gemäß Art 17 StGG notwendig ist.

Auch unverschuldete Umstände können zu einer Verzögerung führen, bei endgültiger Devolution - ohne die Möglichkeit durch späteres Tätigwerden die ursprüngliche Zuständigkeit gänzlich zurückzuerlangen - bliebe unter Umständen die gesamte bis dahin von der Gesamtstudienkommission geleistete Arbeit unberücksichtigt, da auch den Erläuterungen nicht zu entnehmen ist, ob und wieweit der Bundesminister, nach Übergang der Zuständigkeit auf ihn, auf Vorarbeiten der Gesamtstudienkommission Bedacht zu nehmen hat oder nicht.

Bei Nichtberücksichtigung der Vorarbeiten würde dies wohl dazu führen, daß von der Gesamtstudienkommission im Wege einer Änderung des Studienplanes versucht werden würde, diese Inhalte nachträglich zu verankern, was der Rechtssicherheit im Sinne einer Dauerhaftigkeit der Verordnung abträglich erscheint.

Zu § 13 Abs. 3:

Ob die Erstattung des Hochschulberichtes an den Nationalrat (vgl. § 18 Abs. 9 UOG idF 1993) die Erhebung aller Daten im Sinne des § 13 Abs. 3 rechtfertigt, erscheint aus datenschutzrechtlichen Gründen fraglich.

Für den Bundesminister:
Brandl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: